Inhaltsverzeichnis

2026/05/23 17:42 https://dokumentation.feuer-muenster.de/doku.php?rev=1634572579
From:
https://dokumentation.feuer-muenster.de/
Permanent link:
https://dokumentation.feuer-muenster.de/doku.php/ausbildung_ff:sichern_absperren?rev=1634572579
Last update:

Unübersichtliche Straßenführungen durch Kurven und Bergkuppen sind besondere
Gefahrenstellen im Verkehr. Bei unübersichtlicher Straßenführung müssen die
Einsatzkräfte mit einem ausreichenden Abstand sichern. Dafür gelten nach FwDV
Grundtätigkeiten der Technischen Hilfeleistung folgende Mindestabstände:

- **Die Absperrmaßnahmen sind möglichst zu Beginn des Einsatzes durchzuführen, wenn zum Beispiel die Straße sicher vor Nachfolgeverkehr ist.**
- **Der Einsatzleiter stellt zusätzliche Sicherungsposten auf, wenn Hindernisse, zum Beispiel Bäume, die Fahrbahn durch den Straßenverkehr gefährdet sind, nicht beiseite gemacht werden können.**
- **Vorrangig obliegt es der Polizei, die Einsatzstelle abzusperren und zu sichern. Trifft die Feuerwehr vor der Polizei an der Einsatzstelle ein, so muss sie alle Maßnahmen der Einsatzstelle selbst gegen den fließenden und den Fußgängerverkehr absperren und sichern.**
- **Sperren auf Straßen mit hohem fließendem Verkehr, also auf Bundesautobahnen und Kraftfahrstraßen, erfordern größere Sicherungsabstände als für Landes- und Bundesstraßen.**
- **Es sind die besonderen Gefahrenmomente, zum Beispiel die Sichtbehinderung, die Verlängerung von Bremsweg und die Reaktionsverzögerung bei unübersichtlicher Straßenführung (zum Beispiel bei Kurven oder Bergkuppen) und widrigen Witterungsbedingungen zu beachten.**

Kreisverwaltungsbehörden und Polizeibehörden stellen notwendige Erkundungsfahrten durchführen.

Verhalten an der Einsatzstelle

Die zu beachtenden Abstände sind in § 17 Abs. 2 StVO schreibt vor: Einsatzfahrzeuge dürfen nur von den ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen oder bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden. …/> \\ *

Nach §38 Abs. 2 StVO dürfen Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr bei Einsatzfahrten sowie an Einsatzstellen blaues Blinklicht zur Warnung des übrigen Fahrzeugverkehrs einsetzen.

Merke:
Der Einsatz von blauem Blinklicht allein hat für anderen Verkehrsteilnehmer nur warnenden Charakter. Wenn die Fahrzeuge ungehinderte und freie Fahrt benötigen, müssen Einsatzhorn und blaues Blinklicht angeschaltet sein.

Einsatzfahrt - vorbereitende Maßnahmen - Die Feuerwehrleute müssen in ihrer Ausrückebereich ausreichende Ortskenntnisse besitzen. Darüber hinaus sollte die Feuerwehr ständig über die aktuelle Lage des Verkehrsbereiches informiert sein. Das kann insbesondere für Autobahn und Kraftfahrstraßenbereiche zu. Die verantwortlichen Führungskräfte sollten hierzu in Zusammenarbeit mit Autobahndirektionen, Kreisverwaltungsbehörden und Polizeibehörden (StVO

Merke:
Die Einsatzkräfte der Feuerwehr dürfen im Einsatz den Straßenverkehr nur sperren, nicht regeln. Die Maßnahmen der Verkehrsregelung muss die Polizei durchführen.

Bleibt ein mehrspuriges Fahrzeug an einer Stelle liegen, an der es nicht rechtzeitig als stehendes

* **Zu begutachten sind dabei die Anschlußstellen, die behelfsmäßigen Zufahrten, Straßen und Wege in unmittelbarer Nähe zu Autobahnen oder Kraftfahrstraßen, die rasen- und waldbrandgefährdeten Bereiche und die Wasserentnahmestellen.**
* **Der Feuerwehr sollte auch bekannt sein, wo nach Unfällen eine besondere Gefahr der Gewässerverunreinigung durch auslaufende Wasser gefährdende Flüssigkeiten besteht (insbesondere im Bereich von Wasserschutzgebieten). Auskunft hierüber erteilen die zuständigen Wasserwirtschaftsämter.**
* **Für Einsätze auf Autobahnen sollte neben einem Tanklöschfahrzeug und einem Rüstwagen bzw. Löschgruppenfahrzeug mit hydraulischem Rettungsgeräten auch ein Feuerwehrfahrzeug als Sicherungsfahrzeug mitgenommen werden, auf dem der Gerätesatz „Verkehrsabsicherung Autobahn“ mitgeführt wird.**

\\ **Absichern von Einsatzstellen** \\ \\ //**Absichern auf Gemeinde-, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen** // \\

* **Innerhalb geschlossener Ortschaften sind Straßen so abzusperren, dass die Einsatzkräfte gefahrlos arbeiten können. Im Wesentlichen sollte mit den gleichen Mindestabständen wie außerhalb geschlossener Ortschaften abgesperrt werden. Örtliche Bedingungen, zum Beispiel Kreuzungen und wichtige Ausfahrten, können aber zu Verkürzungen der Absperrgrenzen führen, wenn der Schutz der Einsatzkräfte gesichert bleibt.**
* **Außerhalb geschlossener Ortschaften ist auf Straßen mit Fahrbahnen in beide Richtungen oder mit Fahrbahnen in einer Richtung eine Einsatzstelle etwa 200 m nach beiden Seiten abzusichern.**